

## BGE 62 III 125

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_62\\_III\\_125](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_III_125)

FR: ATF 62 III 125

IT: DTF 62 III 125

### Volltext

124 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 37\_ anderes übrig; bleiben, als sich selbst unverzüglich wegen der Bestellung eines Beistandes umzutun. Zur z w e ~ t e n Frage: Art. 69 (102, 130) VZG schreibt vor : Werden die Titel über die durch die Ver- steigerung ganz oder teilweise untergegangenen Grund- pfandrechte nicht beigebracht, so hat das Betreibungsamt (die Konkursverwaltung) trotzdem die erforderlichen Löschungen oder Abänderungen im Grundbuch zu veran- lassen, die auf die betreffenden Forderungen entfallenden Beträge aber zu hinterlegen. Nachträglich kann der (bekannte) Pfandgläubiger die Beibringung des Titels durch dessen Kraftloserklärung ersetzen und dadurch der Hinterlegung zu seinen Gunsten ein Ende bereiten. Gegen- über dem unbekanntem oder unbekannt wo abwesenden Pfandgläubiger aber . beginnt mit der Löschung seines Pfandrechtes im Grundbuch die jetzt nicht mehr durch Art. 807 ZGB ausgeschlossene Verjährung zu laufen. Solange die Verjährung nicht vollendet ist, muss es beim Weiterbestand der Hinterlegung das Bewenden haben, es wäre denn, dass auf gerichtliche Klage eines nachgehenden (ausgefallenen) Pfandgläubigers hin durch gerichtliches Urteil etwas anderes angeordnet werden sollte. Aber auch auf die Vollendung der Verjährung hin werden die nach- folgenden (ausgefallenen) Pfandgläubiger auf der Hut sein müssen, um sich durch geeignete Vorkehren die Ausbe- zahlung der hinterlegten Summe zu sichern, wenn sie nicht dUlden wollen, dass sie dem ·Schuldner bzw. Pfandeigen- tümer aushingegeben werde .. Es ist eben nicht zu vergessen, dass ein nachfolgender Pfandgläubiger, der ein vorgehendes Pfandrecht nicht (oder nicht mit Erfolg) bestritten hat, keineswegs selbstverständlicherweise Anspruch auf ein Betreffnis erheben kann, das vom vorgehenden Pfandgläu- biger ungeachtet seiner unangefochtenen Einstellung im Lastenverzeichnis nicht bezogen wird. 1 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 38. 38. Entscheid vom 5. September 1936 i. S. Basler Kantonalbank. 125 Solange die vom Schuldner dem Gläubiger zu Randen des Betrei- bungsamtes übergebene Erklärung des R ü c k z u g e s des R e c h t s vor s c h i a g e s letzterem nicht zugegangen ist, kann der Schuldner sie beim Betreibungsamt widerrufen. ~crit souscrit par le debiteur doolarant retirer Bon. oppOBi~. Remise de l'oorit au creancier qui se charge de le farre parvemr a l'office. Tant que l'oorit n'est pas parvenu a l'office, le d6bi- teur peut revoquer sa declaration par une communication faite directement a l'offiee. Atto firmato dal debitore con eui dichiara di ritirare la propria oppOBizione. Consegna dell'atto al ereditore ehe s'assume l'incarico di trasmetterlo all'uffieio. Finehe l'atto non e per- venuto all'uffieio il debitore puo revocare la sua dichiarazione con una eomunicazione fatta direttamente all'ufficio. Der Beschwerdeführer F. G. Vonkilch übergab der Rekurrentin am Vormittag des 24. Juni 1936 folgendes von ihm unterschriebene Schriftstück : « An das Betreibungsamt Basel-Stadt, Basel. Mit Gegenwärtigem ziehe ich den in Betreuung Nr. 83,108 erhobenen Rechtsvorschlag gänzlich zurück. SchUldner: Alwin Schwabe-Vonkilch, Basel, Gläubigerin : Basler Kantonalbank, Basel, Faustpfandbesteller : Franz Georg

Vonkilch, Basel, Forderungsbetrag : 35,303 Fr. 80 ets. nebst Zinsen seit 26. Mai 1936\_ Hochachtend ». Am Nachmittag des gleichen Tages sprach der Beschwerdeführer auf dem Betreibungsamt Basel vor und erklärte mündlich unmissverständlich, er lasse seinen am Vormittag auf der Kantonalbank zuhanden des Betreibungsamtes erklärten Rückzug des Rechtsvorschlages nicht gelten. Dieser wurde dem Betreibungsamt erst etwas später durch einen Ausläufer der Kantonalbank überbracht. Noch am gleichen Tage schrieb der Beschwerdeführer an die :  
Kantonalbank einen seine Haltung begründenden Brief' und sandte eine Abschrift davon an das Betreibungsamt mit der schriftlichen Bestätigung seiner bei ihm abgegebenen mündlichen Erklärung. Das Betreibungsamt antwortete jedoch: « Nachdem Sie den Rückzug des Rechtsvorschlages bei der Basler Kantonalbank zuhanden unseres Amtes bedingungslos erklärt haben, kann derselbe nicht mehr rückgängig gemacht werden.» Auf Beschwerde hin hat die kantonale Aufsichtsbehörde am 6. August 1936 das Betreibungsamt angewiesen, in Betreibung Nr. 83,108 den Rechtsvorschlag des Beschwerdeführers als weiterhin zu Recht bestehend zu behandeln. Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen: ( { Der Rückzug des Rechtsvorschlages muss, um betreibungsrechtliche Wirkungen zu äussern, dem Betreibungsamt gegenüber erklärt werden, so gut wie vorher der Rechtsvorschlag, um wirksam zu sein, dem Amte gegenüber zu erklären war. Die Rückzugserklärung kann allerdings dem Gläubiger ausgehändigt werden, der dann für die Übermittlung an das Amt als Bote des Schuldners fungiert. Aber diese Übermittlung muss erfolgen, und vorher ist der Rechtsvorschlag nicht zurückgezogen. Nun ist es ein über das Obligationenrecht hinausgehender Rechtssatz, dass eine Willenserklärung' keine Wirkungen äussert, wenn eine sie aufhebende Erklärung vorher beim Erklärungsempfänger eintrifft.» Diesen Entscheid hat die "Basler Kantonalbank an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Zahlungsbefehl Nr. 83,108 als unbestritten zu behandeln; es sei somit der ( { vom Schuldner» nachträglich erklärte Widerruf des Rückzuges des Rechtsvorschlages nicht zu berücksichtigen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : Der Vorinstanz ist ohne weiteres darin beizustimmen, dass die Erklärung des Rückzuges des Rechtsvorschlages. Schuldbetreibungs. und Konkursrecht. No 38. 127 'welcher die durch Rechtsvorschlag bewirkte Einstellung der Betreibung zu beseitigen bestimmt ist, nicht vollendet, nicht perfekt ist, bevor sie an das Betreibungsamt selbst gelangt ist. Es mag dies vielleicht etwas weniger selbstverständlich erscheinen als bezüglich der von der Vorinstanz angeführten Rechtsvorschlagserklärung selbst. Dagegen besteht eine sozusagen vollständige Parallele zum Rückzug eines Gläubigerbegehrens, insbesondere auf Verwertung, welchem die ständige Rechtsprechung irgendwelche betreibungsrechtliche Wirkung versagt, wenn er nicht gegenüber dem Betreibungsamt erklärt wird. Dieser Folge aus der betreibungsprozessualen Natur der Erklärung muss sich der Gläubiger anpassen und kann es auch unschwer dadurch tun, dass er sich zu irgendwelchen Abmachungen mit dem Schuldner nur unter der Bedingung einlässt, dass dieser den Rückzug des Rechtsvorschlages in wirksamer Weise beim Betreibungsamt erkläre. Hieraus ergibt sich die Richtigkeit des angefochtenen Entscheides der Vorinstanz ohne weiteres, und zwar auch ohne Heranziehung des Art. 9 OR. Diese Vorschrift trifft dann zu, wenn eine empfangsbedürftige Erklärung vom Erklärenden selbst oder mit dessen Ermächtigung aus- und demjenigen zugeht, an welchen sie gerichtet werden muss, um wirksam zu sein. Nun ist in der Übergabe der an das Betreibungsamt adressierten Rückzugserklärung des Beschwerdeführers an die Rekurrentin freilich deren Ermächtigung zu sehen, sie dem

Betreibungsamt zu übermitteln, zukommen zu lassen. Allein noch bevor der Rückzug dem Betreibungsamt zugeht, hat der Beschwerdeführer persönlich auf dem Betreibungsamt eine Erklärung abgegeben, die nicht anders denn als Widerruf der Botenermächtigung aufgefasst werden konnte - mag sie auch vielleicht eher im Sinne des Widerrufs der Rückzugserklärung formuliert gewesen sein. Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Wirksamkeit des Widerrufs einer solchen Botenermächtigung können nicht anders beurteilt werden als diejenigen 128 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. des Widerrufs einer Vollmacht zu zivil- oder betreibungsprozessualen Handlungen, und die Vorschriften des OR über die Vollmacht müssen, unter Vorbehalt abweichender Normen, auch für das Betreibungsrecht und sogar das (kantonale) Zivilprozessrecht gelten, insbesondere Art. 34, namentlich Abs. 2 und e contrario Abs. 3 und Art. 37. Danach hat der Beschwerdeführer durch seine Vorsprache auf dem Betreibungsamt zu verhindern vermocht, dass die von ihm ausgestellte und der Rekursantin zur Übermittlung übergebene Rückzugserklärung noch wirksam werden konnte, als sie etwas später dem Betreibungsamt zugeht. Wie unpraktikabel jede andere Lösung wäre, beweist übrigens am besten der Schluss der Vernehmlassung des Betreibungsamtes : «Dem Beschwerdeführer könnte bloss dann geholfen werden, wenn die Widerrufserklärung als mit Willensmängeln behaftet und deshalb anfechtbar erschiene. Was er in dieser Hinsicht aber ausführt, vermag weder eine Täuschung noch einen rechtserheblichen Irrtum darzutun». Allein das sind Fragen, welche das Betreibungsamt nichts angehen und die auch bloss prima fade zu prüfen sich nur die juristisch gebildeten Vorsteher einziger weniger grosser Betreibungskreise einfallen lassen könnten. Demnach erkennt die Schlichtbetr.-u.

Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 39. Entscheid vom 11. September 1936 i. S. Rertig. Art. 262 SchKG. Eine für eine Pfandsache für die Zeit seit Konkurseröffnung geschuldete Objektsteuer ist als Massverbindlichkeit vorab zu bezahlen, jedoch nicht zu Lasten des Erlöses der Pfandsache, auch nicht wenn die pfandfreie Konkursmasse zur Deckung der Steuerschuld nicht ausreicht. Art. 262 LP. Un impôt «real» (Objektsteuer) frappant un objet donne en gage doit être payé comme une dette de la masse s'il est dû pour une période postérieure à l'ouverture de la faillite. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. N° 39. 129 lite; mais ce montant ne peut s'imputer sur le produit de la réalisation du gage, même si l'actif de la masse non grevé du droit de gage ne suffit pas pour acquitter l'impôt. Art. 262 LEF. Un imposta «reale» (Objektsteuer) che colpisca, un oggetto costituito in pegno dev'essere considerata come un debito della massa se è dovuta per il periodo posteriore alla dichiarazione di fallimento ; l'importo non può essere dedotto dal ricavato della realizzazione del pegno anche se l'attivo della massa lasciato disponibile dal pegno non basta per il pagamento dell'imposta. A. - Im Konkurs des O. Kästli, eröffnet am 18. April 1934, gelangte ein der Spar- und Leihkasse in Bern für einen Kredit von Fr. 29,830.- (inkl. Zins) faustverpfändeter und für eine Wechselforderung von Fr. 7019.40 nachverpfändeter Schuldbrief um Fr. 30,000.- zur Versteigerung. Diesen Pfanderlös wies der Konkursverwalter wie folgt zu: 1. der Konkursverwaltung a) für Verwertungskosten . Fr. 205.60 b) für bezahlte Kapitalsteuern pro 1934/ 1935. . . . » 771.22 2. der Gemeinde Münchenbuchsee für geforderte Kapitalsteuern . . . . . » 346.90 ----- Fr. 1,323.72 3. der Spar- und Leihkasse Bern den Rest » 28,676:28 Fr. 30,000.- Für den ungedeckten Teil ihrer Forderungen mit Fr. 8173.12 wurde die Spar- und Leihkasse in V. Klasse kollektiert. Gegen diese Verteilungsliste beschwerte sich diese Gläubigerin mit dem Antrag, es seien vom Pfanderlös nur die Verwertungskosten von Fr. 205.60, dagegen nicht die Kapitalsteuern in Abzug zu bringen, welche letztere Massschulden seien. B. - In ihrem die Beschwerde

gutheissenden Entscheide führt die Vorinstanz aus, die Kapitalsteuern für den AS 62 III - 1936 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.